

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2008 Reste 2007 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

06 100 Hochschulen Allgemein

A. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 111 bis 06 270 und 06 670 bis 06 850:

Die Universitäten und Fachhochschulen sind nach Art. 1 § 2 des Hochschulfreiheitsgesetzes (HFG) ab dem 1.1.2007 ausschließlich vom Land getragene rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Das Land stellt den Hochschulen nach Maßgabe des Landeshaushalts die Mittel zur Durchführung ihrer Aufgaben in Form von Zuschüssen für den laufenden Betrieb und für Investitionen bereit. Bemessungsgrundlage für die Finanzierung der Hochschulen ist der Haushalt 2007 (siehe Art. 7 § 4 HFG).

- Die Zuschüsse aus den Titeln 685 10 und 894 10 werden unmittelbar an die Hochschulen geleitet.
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben bei Titel 894 30 dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei den Titeln 685 10 und 894 10 überschritten werden.
- Die Zuschüsse für Investitionen des Titels 894 30 werden maßnahmebezogen zur Verfügung gestellt und dürfen nicht für andere Zwecke verwendet werden.
- Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Sicherung von Lehre, Forschung und Ausbildung sowie zur leistungsorientierten Mittelverteilung Haushaltsmittel, Planstellen und Stellen zwischen den Kapiteln 06 100 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Mit Einwilligung des Finanzministeriums können zur Erfüllung bestehender Mietverpflichtungen Mietmittel zwischen den Kapiteln 06 111 bis 06 850 umgesetzt werden.
- Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von den jeweiligen Ausgaben abgesetzt werden.
- Die Regelungen zu Kapitel 06 101 - Zukunfts-/Qualitätspakt bleiben unberührt.
- Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) sowie den Besoldungsdurchschnitt im Sinne von § 34 BBesG im Rahmen der Personalausgabenansätze festzusetzen.

B. Haushaltsvermerke zu den Kapiteln 06 520 - 06 580 und 06 860:

Die Kunst- und Musikhochschulen als Körperschaften des öffentlichen Rechts und zugleich Einrichtungen des Landes (Art. 2 § 1 HFG i. V. m. § 2 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 - HSchG 2005) und das Hochschulbibliothekszentrum Köln führen einen Globalhaushalt (Art. 2 § 1 HFG i. V. m. § 5 Abs. 2 HSchG 2005). Sie erhalten die Haushaltsmittel als Zuschüsse für den laufenden Betrieb und für die Investitionen. Die Kapitel 06 520 bis 06 580 sind in den Zukunfts-/Qualitätspakt einbezogen. Hierzu gelten die verbindlichen Erläuterungen zu Kapitel 06 101.

- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind zur Selbstbewirtschaftung bestimmt (§ 15 Abs. 2 LHO).
- Die Ausgaben der Titel 685 10 und 894 10 sind gegenseitig deckungsfähig. Sie dürfen im Rahmen genehmigter Kostenberechnungen auch für Maßnahmen im Hochschulbau verwendet werden.
- Bei der Bewirtschaftung ankommende Einnahmen fließen unmittelbar den Selbstbewirtschaftungskonten zu. Dies gilt auch für die Einnahmen der jeweiligen Hochschule nach § 9 des Studienkonten- und finanzierungsgesetzes. Ausnahmeregelungen gelten für die in den Kapiteln veranschlagten Einnahmen (siehe dortige Haushaltsvermerke).
- Ab dem 01.01.2006 ankommende Drittmittel werden außerhalb des Landeshaushalts und des Kassenbestands des Landes geführt. Ihre verzinsliche Anlage wird zugelassen.
- Studienbeiträge nach dem Gesetz zur Sicherung der Finanzierungsgerechtigkeit im Hochschulwesen (HFGG) werden wie Drittmittel behandelt.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Ordnungen der Hochschule an Studienbewerber und Studierende unentgeltlich abgegeben werden. Dies gilt auch für Veröffentlichungen, die für Abgeordnete des Landtags und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie zu wissenschaftlichen und Austausch Zwecken für Bibliotheken, Büchereien und Hochschulen erstellt werden. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass den Studentenwerken zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden. Dies gilt auch für Sporteinrichtungen der Hochschule, die Sportvereine nutzen wollen.
- Nach § 61 Abs. 1 LHO wird zugelassen, dass die Hochschule mit Zustimmung des Ministeriums Mitgliedern anderer Hochschulen zum Zweck der Veranstaltung von Campus-Rundfunk Einrichtungen und Vermögensgegenstände auch dann unentgeltlich überlassen, wenn der Wert der abzugebenden Vermögensgegenstände bzw. die Höhe der Aufwendungen, die in VV Nr. 2 zu § 61 LHO genannten Beträge überschreiten.
- Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 LHO wird zugelassen, dass Hochschulen, die als staatliche Einrichtungen nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz Patente in Anspruch genommen haben, diese vorbehaltlich der Rechte Dritter, der Hochschule als Körperschaft unentgeltlich überlassen.
- Die allgemeinen Hinweise zu den Stellenplänen und den Stellen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind verbindlich (§ 17 Abs. 1 Satz 2 LHO). Die Regelungen zu Kapitel 06 101 bleiben unberührt.

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2008 Reste 2007 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

10. Siehe Haushaltsvermerke Buchstabe A, Nummern 4, 5 und 8.

11. Das Finanzministerium wird ermächtigt, den Gesamtbetrag der Leistungsbezüge (Vergaberahmen) sowie den Besoldungsdurchschnitt im Sinne von § 34 BBesG im Rahmen der Personalausgabenansätze festzusetzen. Mit Zustimmung des Finanzministeriums können auf den auf die W-Besoldung umgestellten Planstellen übergangsweise Beamte/Beamtinnen geführt werden, deren Ämter künftig wegfallen.

12. Die Ausgaben für Verfügungsmittel sind einzeln zu belegen, eine pauschale Auszahlung ist nicht zulässig. Ihre Höhe wird vom Ministerium durch Bewirtschaftungserlass festgelegt. Aufwendungen für die Personalvertretungen gelten mit der Auszahlung als verausgabt. Die Höhe der Mittel ist durch Aufwandsdeckungsverordnung festgelegt.

Einnahmen

Verwaltungseinnahmen

111 10	139	Einnahmen aus den Gebühren nach § 9 Studienkonten- und finanzierungsgesetz (StKFG) sowie den Bestimmungen über die Erhebung dieser Gebühren	— — —	— — —	— — —
119 01	131	Vermischte Einnahmen	626 901,88 120 000,00 506 901,88	— — —	626 901,88 120 000,00 506 901,88
129 00	165	Einnahmen aus dem Sondervermögen "Heinrich-Hertz-Stiftung"	— — —	— — —	— — —

Übrige Einnahmen

231 20	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschul- und Wissenschaftsprogramms	— — —	— — —	— — —
231 30	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Förderung von Fernstudienprogrammen im Hochschulbereich	— — —	— — —	— — —
231 40	139	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes nach Art. 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz) zur Ausfinanzierung der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsplanung und der Gemeinschaftsaufgabe Bildungsstandards	1 539 669,13 — 1 539 669,13	— — —	1 539 669,13 — 1 539 669,13
		1. Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 69 verwendet werden. 2. Siehe Haushaltsvermerke zu Titelgruppe 69.			
231 50	165	Zuweisungen des Bundes im Rahmen des Hochschulpakts 2020 Einnahmen dürfen nur zur Leistung von Ausgaben bei Titelgruppe 70 verwendet werden.	22 893 740,00 22 893 800,00 -60,00	— — —	22 893 740,00 22 893 800,00 -60,00
331 10	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes zur Beschaffung von Großgeräten für Ausbildung und Forschung (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 HBFG)	— — —	— — —	— — —
331 20	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau	— — —	— — —	— — —
331 30	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 91 b GG	34 577 500,00 51 000 000,00 -16 422 500,00	— — —	34 577 500,00 51 000 000,00 -16 422 500,00
331 40	131	Zweckgebundene Zuweisungen des Bundes gemäß Artikel 143 c GG i. V. m. § 2 Abs. 1 zur Entflechtung von Gemeinschaftsaufgaben und Finanzhilfen (Entflechtungsgesetz)	107 045 000,00 107 000 000,00 45 000,00	— — —	107 045 000,00 107 000 000,00 45 000,00

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2008 Reste 2007 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
342 00 131	Sonstige Zuschüsse für Investitionen aus dem Inland . .	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
Titelgruppen				
	Titelgruppe 96	—	—	—
	Einnahmen des Zentralen Evaluierungsbüros NRW	—	—	—
		—	—	—
111 96 131	Einnahmen des Zentralen Evaluierungsbüros NRW	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
	Gesamteinnahmen Kapitel 06 100	166 682 811,01	—	166 682 811,01
		181 013 800,00	—	181 013 800,00
		-14 330 988,99	—	-14 330 988,99
		Mehreinnahmen		—
		Mindereinnahmen		14 330 988,99
A u s g a b e n				
Personalausgaben				
422 01 131	Bezüge und Nebenleistungen der Beamtinnen und Beamten, Richterinnen und Richter. Die Planstellen der Bes.Gr. W 3 und W 2 - Universitätsprofessor - ohne Besoldungsaufwand (Stiftungsprofessuren) können nur mit Zustimmung des Finanzministeriums gewidmet und nach Umsetzung in das jeweilige Hochschulkapitel besetzt werden. Die in den Kapiteln 06 520 bis 06 580 weggefallenen Planstellen ohne Besoldungsaufwand für Stiftungsprofessuren wachsen diesem Titel zu.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
Sächliche Verwaltungsausgaben				
518 10 131	Nutzungsentgelt an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW Die Mittel sind in Höhe von 6.774.600 EUR gesperrt.	2 555 300,00 2 629 900,00	— —	2 555 300,00 2 629 900,00
		-74 600,00	—	-74 600,00
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	74 600,00
529 10 131	Zur Verfügung der amtierenden Vorsitzenden der Landesrektorenkonferenz und der Landesrektorenkonferenz der Fachhochschulen	6 000,00 6 600,00	— —	6 000,00 6 600,00
		-600,00	—	-600,00
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	600,00
547 30 131	Maßnahmen zur Einführung der Kosten- und Leistungsrechnung bei den Kunst- und Musikhochschulen	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
Zuweisungen und Zuschüsse (ohne Ausgaben für Investitionen)				
684 20 136	Zuschüsse für staatlich anerkannte Fachhochschulen . .	33 060 000,00 33 249 300,00	— —	33 060 000,00 33 249 300,00
		-189 300,00	—	-189 300,00
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	189 300,00
685 10 131	Zuschüsse an die Hochschulen für Mieten und Pachten an den Bau- und Liegenschaftsbetrieb NRW 1. Mit Einwilligung des Finanzministeriums können die Ausgaben innerhalb des Einzelplans umgesetzt werden. 2. Die Ausgaben sind gesperrt.	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
685 20 139	Zuschüsse an die Hochschulen für die Beiträge zur Landesunfallkasse.	5 919 371,62 6 600 000,00	— —	5 919 371,62 6 600 000,00
		-680 628,38	—	-680 628,38
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	680 628,38

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2008 Reste 2007 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
686 10 165	Zuschuß an die Bibliothek "Germania Judaica" Köln . . .	— —	— —	— —
686 11 165	Zuschüsse an die IT-Center Dortmund GmbH	— —	— —	— —
686 51 013	Zuschüsse für die Aus- und Fortbildung von Journalisten	25 000,00 25 000,00	— —	25 000,00 25 000,00
686 53 165	Zuschüsse an das Physikzentrum Bad Honnef	197 800,00 197 800,00	— —	197 800,00 197 800,00
686 54 131	Zuschuss an die Private Hochschule Witten/Herdecke GmbH 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Siehe Deckungsvermerk bei Titel 698 20. 3. Zurückgezahlte Beträge können gemäß § 15 Abs. 1 LHO von der Ausgabe abgesetzt werden.	— 4 500 000,00 -4 500 000,00	4 500 000,00 — 4 500 000,00	4 500 000,00 4 500 000,00 —
686 55 131	Anteil des Landes an den Personal- und Sachausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern (einschl. der Verwaltungskosten für die DFG und den Wissenschaftsrat) Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben des Titels 893 00.	14 048 428,30 15 000 000,00 -951 571,70	951 500,00 — 951 500,00	14 999 928,30 15 000 000,00 -71,70
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00	71,70
698 20 131	Vermögensübertragung an Sonstige im Inland 1. Die Ausgaben sind übertragbar. 2. Ausgaben dürfen bis zur Höhe der Einsparungen bei Titel 685 54 an die Stiftung "Private Universität Witten/Herdecke" geleistet werden.	— — —	— — —	— — —
Ausgaben für Investitionen				
711 51 131	Grunderneuerung von natur- und ingenieurwissenschaft- lichen Hochschulinstiuten	— —	— 6 895 300,00	— 6 895 300,00
			-6 895 300,00	-6 895 300,00
		Vermerke:	Reste-Inabgangstellung	6 895 300,00
812 13 131	Erwerb von Großgeräten im Sinne des Hochschulbauför- derungsgesetzes zur Ergänzung und Erneuerung, so- weit nicht anderweitig veranschlagt.	— —	— —	— —
812 15 131	Erwerb von in den Rahmenplan aufgenommenen Groß- geräten im Sinne des HBFG unter finanzieller Beteili- gung Dritter	— —	— —	— —
893 00 131	Anteil des Landes an den Investitionsausgaben für die gemeinsame Exzellenzinitiative von Bund und Ländern Siehe Deckungsvermerk bei Titel 686 55.	— 5 000 000,00 -5 000 000,00	12 708 500,00 7 708 500,00 5 000 000,00	12 708 500,00 12 708 500,00 —
894 12 131	Zuschüsse für Investitionen für IuK-Technik für Verwal- tung	806 655,00 874 800,00 -68 145,00	— 239 100,00 -239 100,00	806 655,00 1 113 900,00 -307 245,00
		Vermerke:	an Kapitel 20 020 Titel 972 00 Reste-Inabgangstellung	68 145,00 239 100,00
894 30 131	Zuschüsse an die Hochschulen zum Erwerb von Groß- geräten zur Ergänzung und Erneuerung, soweit nicht an- derweitig veranschlagt. 1. Die Ausgaben sind gegenseitig deckungsfähig mit den Ausgaben bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 2. Die Verpflichtungsermächtigung ist gegenseitig deckungsfähig mit der Verpflichtungsermächtigung bei Kapitel 06 102 Titel 891 11. 3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haus- haltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	22 464 051,47 24 200 000,00 -1 735 948,53	— — —	22 464 051,47 24 200 000,00 -1 735 948,53
		Vermerke:	an Kapitel 06 102 Titel 891 11 an Kapitel 20 020 Titel 972 00	1 735 909,59 38,94

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2008 Reste 2007 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5

Titelgruppen

Titelgruppe 62		—	—	—
Frauenförderung		—	—	—
681 62	139	Unterstützungen, Stipendien und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen	—	—
685 62	139	Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen	—	—
Titelgruppe 63		40 914,40	—	40 914,40
Vorbereitende Maßnahmen für den Ausbau des Fachhochschulbereichs		40 914,40	—	40 914,40
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.				
2. Ausgaben dürfen in Höhe der Einsparungen bei Titelgruppe 64 geleistet werden.				
3. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
429 63	136	Nicht aufteilbare Personalausgaben	—	—
547 63	136	Sächliche Verwaltungsausgaben	40 914,40	40 914,40
		40 914,40	—	40 914,40
Vermerke:		aus Titel 547 64		40 914,40
685 63	136	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke	—	—
Titelgruppe 64		22 438 676,53	—	22 438 676,53
Ausgaben für Forschung, Lehre, Internationales und Transfer		27 503 600,00	-1 213,40	27 502 386,60
		-5 064 923,47	1 213,40	-5 063 710,07
1. Siehe Vermerk Nr. 2 zu Titelgruppe 63.				
2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig und übertragbar.				
3. Die Verpflichtungsermächtigungen bei den Titeln 686 64 und 893 64 dürfen für alle Titel der Titelgruppe in Anspruch genommen werden.				
4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).				
5. Die Verpflichtungsermächtigung darf auch dann in Anspruch genommen werden, wenn bei anderen Titeln des Landeshaushalts Verpflichtungsermächtigungen für denselben Zweck veranschlagt sind (§ 35 Abs. 2 LHO).				
6. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe dürfen nur befristete Maßnahmen und Zeitpersonal finanziert werden.				
7. Nach § 63 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. Abs. 4 LHO wird zugelassen, dass der Life & Brain GmbH in Bonn für satzungsmäßige Zwecke Grundstücke, Gebäude und Räume unentgeltlich überlassen werden (vgl. Kapitel 06 040 Titel 518 04).				
429 64	131	Sonstige Personalausgaben	—	—
		517 200,00	—	517 200,00
		-517 200,00	—	-517 200,00
Vermerke:		an Kapitel 20 020 Titel 461 11		517 200,00
547 64	139	Sächliche Verwaltungsausgaben	945 508,64	945 508,64
		2 436 500,00	-1 213,40	2 435 286,60
		-1 490 991,36	1 213,40	-1 489 777,96
Vermerke:		an Titel 547 63		40 914,40
		an Titel 686 64		844 360,24
		an Kapitel 20 020 Titel 972 00		604 503,32

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2008 Reste 2007 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
681 64 139	Leistungen an Dritte	632 920,68 1 574 300,00	— —	632 920,68 1 574 300,00
		-941 379,32	—	-941 379,32
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		941 379,32
686 64 139	Zuschüsse für laufende Zwecke	11 991 760,24 11 147 400,00	— —	11 991 760,24 11 147 400,00
		844 360,24	—	844 360,24
		Vermerke: aus Titel 547 64		844 360,24
893 64 139	Investitionen	8 868 486,97 11 828 200,00	— —	8 868 486,97 11 828 200,00
	Aus den Mitteln dieses Titels dürfen auch Großgeräte im Sinne des HBFG finanziert werden.	-2 959 713,03	—	-2 959 713,03
		Vermerke: an Kapitel 20 020 Titel 972 00		2 959 713,03
	Titelgruppe 65	823 703,87	1 716 600,00	2 540 303,87
	Ausgaben für das Rückkehrprogramm des wissenschaftlichen Spitzennachwuchses aus dem Ausland	1 330 000,00	1 210 400,00	2 540 400,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig. 2. Die Verpflichtungsermächtigung bei Titel 686 65 darf auch zugunsten der Titel 681 65 und 893 65 in Anspruch genommen werden. 3. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar. 4. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO). 5. Mit den Mitteln dieser Titelgruppe darf nur Zeitpersonal finanziert werden.	-506 296,13	506 200,00	-96,13
429 65 131	Sonstige Personalausgaben	—	—	—
547 65 139	Sächliche Verwaltungsausgaben	40 703,87 80 000,00	— —	40 703,87 80 000,00
		-39 296,13	—	-39 296,13
		Vermerke: an Titel 894 65		39 296,13
681 65 139	Leistungen an Dritte	—	—	—
685 65 139	Zuschüsse an Hochschulen für laufende Zwecke	783 000,00 850 000,00	— —	783 000,00 850 000,00
		-67 000,00	—	-67 000,00
		Vermerke: an Titel 894 65		67 000,00
894 65 139	Investitionen	— 400 000,00	1 716 600,00 1 210 400,00	1 716 600,00 1 610 400,00
		-400 000,00	506 200,00	106 200,00
		Vermerke: aus Titel 685 65 aus Titel 547 65 an Kapitel 20 020 Titel 972 00		67 000,00 39 296,13 96,13

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2008 Reste 2007 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
	Titelgruppe 66	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	Bonn-Aachen International Center for Information Technology	2 556 500,00	—	2 556 500,00
	1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.	—	—	—
	2. Die Ausgaben dürfen zusätzlich zu den an anderer Stelle des Haushaltsplans veranschlagten Ausgaben geleistet werden (§ 35 Abs. 2 LHO).	—	—	—
	3. Nach § 63 Abs. 3 LHO wird zugelassen, dass für Zwecke des B-IT vom BLB NRW angemietete Liegenschaften unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.	—	—	—
686 66 131	Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke im Inland	2 556 500,00	—	2 556 500,00
		2 256 500,00	—	2 256 500,00
		300 000,00	—	300 000,00
	Vermerke: aus Titel 893 66			300 000,00
893 66 131	Zuschüsse für Investitionen an Sonstige.	—	—	—
		300 000,00	—	300 000,00
		-300 000,00	—	-300 000,00
	Vermerke: an Titel 686 66			300 000,00
	Titelgruppe 67	742 000,00	1 738 000,00	2 480 000,00
	German Research School for Simulation Science	1 240 000,00	1 240 000,00	2 480 000,00
	1. Die Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Titelgruppe sind gegenseitig deckungsfähig.	-498 000,00	498 000,00	—
	2. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar.			
686 67 139	Zuschüsse zu den Personal- und Sachausgaben.	489 000,00	—	489 000,00
		600 000,00	—	600 000,00
		-111 000,00	—	-111 000,00
	Vermerke: an Titel 892 67			111 000,00
892 67 139	Zuschüsse zu den Investitionen	253 000,00	1 738 000,00	1 991 000,00
		640 000,00	1 240 000,00	1 880 000,00
		-387 000,00	498 000,00	111 000,00
	Vermerke: aus Titel 686 67			111 000,00
	Titelgruppe 69	1 454 777,98	84 891,15	1 539 669,13
	Multimedienprojekte im Hochschulbereich und Maßnahmen zur Feststellung der Leistungsfähigkeit im internationalen Vergleich	1 454 777,98	84 891,15	1 539 669,13
	1. Ausgaben dürfen nur in Höhe der bei Titel 231 40 aufkommenden Einnahmen geleistet werden.			
	2. Die Ausgaben dieser Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.			
547 69 139	Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—
685 69 139	Zuschüsse an Hochschulen	1 454 777,98	84 891,15	1 539 669,13
		—	—	—
		1 454 777,98	84 891,15	1 539 669,13
	Vermerke: aus Titel 231 40			1 539 669,13
894 69 139	Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen	—	—	—
		—	—	—
		—	—	—

Kapitel 06 100

Kapitel Titel Funkt.- Kennziffer	Zweckbestimmung Haushaltsvermerke	Ist-Betrag Haushaltsbetrag Differenz EUR	Reste 2008 Reste 2007 Resteänderung EUR	Rechng.-Ist (3+4) Gesamtsoll (3+4) mehr / weniger EUR
1	2	3	4	5
Titelgruppe 70		46 091 481,94	5 305,78	46 096 787,72
Hochschulpakt 2020		46 096 300,00	487,72	46 096 787,72
1. Die Ausgaben der Titelgruppe sind übertragbar und gegenseitig deckungsfähig.		-4 818,06	4 818,06	—
2. Die Mittel dieser Titelgruppe werden den Universitäten und Fachhochschulen analog zu § 5 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Hochschulgesetz bereitgestellt.				
685 70	139 Zuschüsse an Hochschulen	44 369 737,29	—	44 369 737,29
		30 663 300,00	—	30 663 300,00
		13 706 437,29	—	13 706 437,29
	Vermerke: aus Titel 894 70			13 706 437,29
894 70	139 Zuschüsse für Investitionen an Hochschulen	1 721 744,65	5 305,78	1 727 050,43
		15 433 000,00	487,72	15 433 487,72
		-13 711 255,35	4 818,06	-13 706 437,29
	Vermerke: an Titel 685 70			13 706 437,29
Titelgruppe 86		—	—	—
Ausgaben für Fernstudienprojekte im Hochschulbereich		—	—	—
429 86	139 Personalausgaben	—	—	—
		—	—	—
547 86	139 Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—
		—	—	—
Titelgruppe 96		—	—	—
Ausgaben des Evaluierungsbüros NRW		—	—	—
429 96	131 Sonstige Personalausgaben	—	—	—
		—	—	—
547 96	131 Sächliche Verwaltungsausgaben	—	—	—
		—	—	—
Gesamtausgaben Kapitel 06 100		153 230 661,11	21 704 796,93	174 935 458,04
		171 009 800,00	17 292 574,32	188 302 374,32
		-17 779 138,89	4 412 222,61	-13 366 916,28
Mehrausgaben				—
Minderausgaben				13 366 916,28
üpl. / apl. Ausgaben und Vorgriffe				—